

# Regelungen für das Erweiterungsfach Ev. Religionslehre für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen (GHR) (Fassung vom 9.4.07)

## Allgemeine Bestimmungen zu Erweiterungsprüfungen auf der Grundlage von § 29 LPO

- (1) Nach bestandener Erster Staatsprüfung für ein Lehramt können Erweiterungsprüfungen in weiteren Fächern des jeweils entsprechenden Lehramtes gemäß § 5 LABG abgelegt werden. Mit Genehmigung des Ministeriums können Erweiterungsprüfungen auch in anderen Fächern abgelegt werden.
- (2) Die Erweiterungsprüfung wird vor dem Prüfungsamt abgelegt. § 28 (Zeugnisse und Bescheinigungen) gilt entsprechend.
- (3) Für die Erweiterungsprüfung sind erforderlichlich:
  1. vorbereitende Studien im Umfang von etwa der Hälfte des ordnungsgemäßen Studiums im jeweiligen Fach, mindestens jedoch 20 Semesterwochenstunden, und
  2. ein Leistungsnachweis in Fachwissenschaft und Fachdidaktik des Hauptstudiums im jeweiligen Fach.
- (4) Für die Zulassung und die Durchführung finden die Vorschriften für die Prüfungen im Fach entsprechende Anwendung. Die Anforderungen im jeweiligen Fach sind zugrunde zu legen.
- (5) Das Ministerium kann ausnahmsweise eine andere gleichwertige Vorbereitung als geeignet anerkennen.

## Fachspezifische Bestimmungen für das Erweiterungsfach Ev. Religions- lehre für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen GHR

Es gilt die Studienordnung GHR, aus der bei einem von 42 SWS auf 24 SWS reduzierten Studienvolumen sämtliche Leistungsnachweise und Examensleistungen zu erbringen sind. Die Studienstruktur für das Studium mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung wurde formal neu organisiert und in drei Module gefasst.

<i>EP Modul 1: Bibelwissenschaft</i>	<i>SWS</i>	<i>Kreditpunkte</i>
1.1. VL Einführung in das Alte Testament	2	2
1.2. VL Einführung in das Neue Testament	2	2
1.3. VL/SE Altes Testament	2	2
1.4. VL/SE Neues Testament	2	2
<i>EP Modul 2: Kirchen- und Theologiegeschichte /Systematische Theologie</i>		
2.1. VL Kirchen- oder Theologiegeschichte ab der Reformationszeit	2	2
2.2. VL/SE Einführung in Grundfragen Systematischer Theologie	2	2
2.3. VL/SE Kirchengeschichte	2	2
2.4. VL/SE Dogmatik oder 5.4. VL/SE Ethik oder 5.5. VL/SE Konfessionskunde/Ökumenische Theologie/Weltreligionen	2	2

<i>EP Modul 3: Fachdidaktik</i>		
3.1. VL/SE Einführung in Grundfragen der Religionspädagogik/Fachdidaktik	2	2
3.2. VL/SE Fachdidaktik	2	2
3.3. Semesterbegleitendes Praktikum mit Seminar	4	4
zwei Leistungsnachweise in einführenden Veranstaltungen in unterschiedl. Modulen		4
Fachwissenschaftlicher Leistungsnachweis der Vertiefung in Modul 1 oder 2		2
Fachdidaktischer Leistungsnachweis der Vertiefung in Modul 3		2
Schriftliche oder mündliche fachwissenschaftl. Examensprüfung über Modul 1 oder 2		3
Schriftliche oder mündliche fachdidaktische Examensprüfung über das Modul 3		3
<i>Summe</i>	24 SWS	38 KP

Die Erweiterungsprüfung kann gemäß § 29 LPO erst nach bestandener Erster Staatsprüfung für ein Lehramt abgelegt werden. Voraussetzung für die Anmeldung zur fachwissenschaftlichen Examensprüfung über Modul 1 oder 2 sind der erfolgreiche Abschluss des nicht für die Prüfung gewählten Moduls, der fachwissenschaftliche Leistungsnachweis der Vertiefung sowie die aktive Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen des zu prüfenden Moduls. Voraussetzung für die Anmeldung zur fachdidaktischen Examensprüfung in Modul 3 sind der fachdidaktische Leistungsnachweis der Vertiefung und die aktive Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen des zu prüfenden Moduls.

### **Anhang: Schlüssel zur Identifizierung der Modulelemente**

Modulelement Erweiterungsprüfung	Entsprechendes Modulelement der regulären Studienordnung GHR
EP 1.1	1.1
EP 1.2	1.3
EP 1.3	4.1
EP 1.4	4.2
EP 2.1	2.1
EP 2.2	2.3
EP 2.3	5.1
EP 2.4	5.2 od. 5.4 od. 5.5
EP 3.1	3.1
EP 3.2	6.1 od. 6.2
EP 3.3	6.3